

Rahmenvereinbarung

Mittagsbetreuung an der Grundschule Althegnenberg-Mittelstetten

1) Betreuung, Betreuungszeiten

- a) Die Betreuung erfolgt an 5 Wochentagen. Es können Betreuungszeiten ab Unterrichtsschluss bis 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr gebucht werden.
- b) Eine Mischbuchung – unterschiedliche Buchungszeiten an verschiedenen Wochentagen – ist möglich. Dabei sind die Mindestbuchungszeiten (siehe Punkt 2) einzuhalten. Der Tarif für die längere Buchung wird berechnet.
- c) In den Ferien und an gesetzlichen Feiertagen hat die Mittagsbetreuung geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird vom Jugendcafé e.V. an der Dorothea-von-Haldenberg Schule in Mammendorf angeboten.
- d) Nach Vorgabe der Regierung von Oberbayern sind die gebuchten Zeiten einzuhalten. In begründeten Fällen ist eine frühere Abholung möglich, z.B. Arzttermine, Geburtstag, Vereinsaktivitäten, etc., welche vorab schriftlich mitgeteilt werden müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Mindestteilnahme nicht unterschritten wird. (siehe Punkt 2)

2) Mindestbuchungszeiten

In der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr bzw. 16:00 Uhr ist für die staatliche Förderung eine Mindestbuchung und -anwesenheit von zwei Wochentagen bis jeweils 15:30 bzw. 16:00 Uhr erforderlich.

3) Anmeldung und Aufnahme

- a) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aktuell stehen 40 Plätze zur Verfügung.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

4) Betreuungsvertrag, Kündigung

- a) Der Betreuungsvertrag kommt mit Zusage des Betreuungsplatzes durch den Jugendcafé e.V. zustande. Er gilt grundsätzlich für ein Schuljahr und endet mit Ende des Schuljahres ohne Kündigung.
- b) Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund, z.B. Umzug, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, langfristige Krankheit, monatlich möglich oder ohne triftigen Grund zum Monatsende November, Februar und Mai, jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

- c) Änderungen der Buchungszeiten sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, (Ausnahme September: Stundenplanbedingte Änderungen sind bis 16.09.2019 zum Monatsende möglich), soweit die gesetzlichen Fördervoraussetzungen für die Gruppenförderung durch das Kultusministerium weiterhin eingehalten werden können.

5) Verpflegung

- a) Zusätzlich zum Betreuungsangebot kann ein warmes Mittagessen gebucht werden. Dieses wird aktuell von der Metzgerei Mödl aus Prittriching geliefert.
- b) Das Essen muss nicht an allen gebuchten Tagen mitgebucht werden. Die Tage müssen jedoch festgelegt sein. Eine Portion kostet derzeit 3,90 €. Eine Abbestellung des Essens wegen Krankheit oder Abwesenheit des Kindes ist am Vortag bis 11:00 Uhr möglich.
- c) Die Abbuchung erfolgt zum Beginn des Folgemonats.
- d) Alle teilnehmenden Kinder erhalten während der Betreuungszeit Getränke.
- e) Wird kein Mittagessen für das Kind gebucht, müssen die Eltern ausreichende und ausgewogene Brotzeit mitgeben.

6) Ausschluss, außerordentliches Kündigungsrecht

Ein Kind kann vom Besuch der Mittagsbetreuung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von zwei Monaten insgesamt über eine Woche unentschuldig gefehlt hat,
- b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
- c) das Kind die Gruppe in einer Weise strapaziert, dass ein geordnetes und gemeinschaftliches Arbeiten nicht mehr möglich ist,
- d) ein Förderbedarf vorliegt, der im Rahmen der Mittagsbetreuung nicht geleistet werden kann,
- e) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- f) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Vereinbarung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.

Für die Zeit eines vorübergehenden Ausschlusses wird kein Betreuungsentgelt erhoben. Für den dauerhaften Ausschluss nimmt der Jugendcafé e.V. ein außerordentliches Kündigungsrecht in Anspruch.

7) Aufsichtspflicht

- a) Um die Anwesenheit der Kinder sicherzustellen, müssen sich die Kinder beim anwesenden Betreuungspersonal beim Betreten der Mittagsbetreuung persönlich anmelden sowie beim Verlassen persönlich abmelden.
- b) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist der Jugendcafé e.V. sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, ob und wann ein Schüler/eine Schülerin alleine nach Hause gehen darf.
- c) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären. In Einzelfällen ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- d) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z.B. Toilettenbesuch, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein, u.ä.). Dies ist dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch nicht verletzt.

8) Krankheit, Anzeige

- a) Kinder, die akut erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- b) Erkrankungen müssen der Mittagsbetreuung schriftlich oder telefonisch durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- c) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

9) Hausaufgabenbetreuung

- a) Für alle Kinder, die bis 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr angemeldet sind, findet zwischen 14:00 Uhr und 15:00 Uhr betreute Hausaufgabenzeit statt. Bei der Erledigung der Hausaufgaben wird eine Hilfestellung angeboten. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit der Hausaufgaben. Die Verantwortung für die Hausaufgaben sowie deren Kontrolle liegt bei den Erziehungsberechtigten, ebenso wie für das Lesen üben (Allgemeine Schulordnung Bayern).
- b) Die Hausaufgabenzeit soll störungsfrei bleiben. Daher ist in der Zeit zwischen 14:00 und 15:00 Uhr keine Abholung möglich.

- c) In einzelnen Fällen nimmt das Betreuungspersonal Kontakt zu den Lehrkräften auf, um die Arbeit mit dem Kind optimal abzustimmen. Dies geschieht unter Beachtung der Schweigepflicht und ausschließlich zum Wohle des Kindes

10) Sonstiges

Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ich habe die Rahmendvereinbarung gelesen und bin mit dem Inhalt einverstanden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Name)

.....

(Unterschrift)